

# Staatsziel „Tierschutz“

## Auswirkungen der Grundgesetzänderung auf die landwirtschaftliche Nutztierhaltung

von Johannes Caspar

*Nach langjährigen Debatten über Für und Wider einer Verfassungsänderung zugunsten des Tierschutzes hat sich im Deutschen Bundestag nunmehr fraktionsübergreifend die Auffassung durchgesetzt, dass der Schutz des Tieres in der Bundesrepublik in der Vergangenheit unzulänglich war und es daher einer Verankerung des Tierschutzes in der Verfassung bedarf. Am 17. Mai 2002 wurde vom Bundestag mit überwältigender Mehrheit die Aufnahme des Tierschutzes in das Grundgesetz beschlossen. Danach enthält Art. 20a GG künftig neben dem „Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen“ auch das Staatsziel „Tierschutz“. Welche Bedeutung hat diese Grundgesetzänderung für die Stärkung des Tierschutzes innerhalb der landwirtschaftlichen Nutztierhaltung?*

Die Bundesrepublik hat den Tierschutz als erster Staat – nicht in Europa (1), immerhin jedoch innerhalb der EU – in ihre Verfassung aufgenommen. Damit gelingt die Umsetzung eines Vorhabens, das rückblickend sicherlich eines der umstrittensten rechtspolitischen Projekte in der Bundesrepublik gewesen ist. Den Tierschutz- und Naturschutzverbänden sowie den Kirchen, die in der Vergangenheit für die Einfügung einer Staatszielbestimmung eingetreten sind, hielt eine Interessenkoalition bestehend aus Vertretern der Agrarwirtschaft, der pharmazeutischen Industrie sowie der Wissenschaftsverbände die Befürchtung entgegen, die Implementierung des Tierschutzes in das Grundgesetz werde massive Beeinträchtigungen der unterschiedlichsten wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Interessen nach sich ziehen.

Angesichts dieser heftig geführten Debatte scheint das Konfliktpotential der Verfassungsänderung auf den ersten Blick kaum der Rede wert, schließlich ging es zuletzt lediglich um die Anfügung von drei Worten an die Staatszielbestimmung „Umweltschutz“: Künftig wird der staatliche Auftrag zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Art. 20a GG durch die Formulierung „und die Tiere“ erweitert.

Anders als ein Grundrecht, das einen subjektiven Anspruch des Einzelnen gewährt, handelt es

sich bei einem Staatsziel um eine an den Staat gerichtete objektive Verpflichtung mit Rechtsverbindlichkeit. Die Einfügung einer Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in die Verfassung bringt somit den verbindlichen Gestaltungsauftrag an die Staatsgewalten zum Ausdruck, dem Tierschutz einen möglichst hohen Stellenwert im Rechtssystem zuzuweisen. Als Optimierungsgebot beinhaltet die Staatszielbestimmung keine absolute Vorrangklausel für den Tierschutz, sondern gebietet, diese Aufgabe gemäß der verfassungsmäßigen Ordnung durchzuführen. Dem Regelungsanliegen des Tierschutzes kommt eine eigenständige Bedeutung nach Maßgabe anderer, gegenläufiger Verfassungsprinzipien sowie nach Maßgabe der Grundrechte der Tiernutzer zu.

Im Folgenden sollen die wesentlichen Auswirkungen der neuen Staatszielbestimmung in Art. 20a GG mit besonderer Berücksichtigung der agrarindustriellen Tiererzeugung für die einzelnen Staatsgewalten dargestellt werden.

### **Bedeutung für die künftige Rechtssetzung**

Die Rechtssetzung, die neben dem parlamentarischen Gesetzgeber auch den Ordnungsgeber betrifft, hat bei der Umsetzung der Regelungsma-

terie grundsätzlich einen eigenen, weit gezogenen Gestaltungsspielraum. Andererseits bleibt der Rechtssetzer durch die Staatszielbestimmung jedoch gefordert, für einen möglichst wirksamen Tierschutz zu sorgen. Hieraus lässt sich die allgemeine Pflicht zum Erlass von Bestimmungen mit einem möglichst hohen Tierschutzniveau ableiten. Wie auch aus der Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ ergeben sich als Konkretisierung des neuen Art. 20 a GG unter anderem ein tierschutzrechtliches *Verschlechterungsverbot* sowie eine staatliche *Nachbesserungspflicht*, darauf gerichtet, den gesetzlichen Tierschutz dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.

Dem Regelungsauftrag widersprechen würde so etwa der Abbau bereits bewährter Tierschutzstandards bei Haltung, Zucht oder Transport zugunsten einer preisgünstigen Erzeugung tierischer Nahrungsmittel. Das Regelungsanliegen „Tierschutz“ lässt sich nicht als Verrechnungsposten einer lediglich moralischen Verbindlichkeit ansehen, die bei Bestehen marktwirtschaftlicher Gründe jederzeit abgestreift werden kann. Das System der bisherigen Haltungsregelungen für Hennen, Kälber und Schweine ist daher im Grundsatz irreversibel.

Seiner Nachbesserungspflicht folgend, hat der Rechtssetzer ferner die neuesten ethologischen Erkenntnisse bei der Nutztierhaltung in regelmäßigen Abständen mit den gesetzlichen Vorschriften für die Intensivtierhaltung abzugleichen und nötigenfalls in die Haltungsregelungen zu implementieren. In beispielhafter Weise geschah dies anlässlich der Neuregelung der Hennenhaltung durch das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Ernährung mit der so genannten Hennenhaltungsverordnung. Weitere Regelungen, insbesondere zur ohnehin umstrittenen Schweinehaltungsverordnung müssen folgen.

Durch das Staatsziel wird ferner aufgegeben, einen wirksamen Vollzug des Tierschutzrechts zu ermöglichen. Damit sind zunächst die für den Vollzug zuständigen Bundesländer in die Pflicht genommen. Gleichzeitig besteht aber auch die Verantwortung des Bundes zu einer *vollzugerleichternden Tierschutzgesetzgebung*.

Zu einer spürbaren Entlastung der personell sowie sächlich zumeist schlecht ausgestatteten Behörden würde eine durch den Bundesgesetzgeber in das Tierschutzgesetz einzufügende *tierschutzrechtliche Verbandsklage* beitragen, die es den Tierschutzverbänden ermöglichen könnte, bei Missachtung von geltendem Tierschutzrecht im eigenen Namen zugunsten der betroffenen Tiere die Gerichte anzurufen.

Bedeutung kommt der Bestimmung des Art. 20 a GG auch mit Blick auf die immer wichtiger werdenden gemeinschaftsrechtlichen Standards der Tierschutzrichtlinien zu. Die einschlägigen Richtlinien zum gemeinschaftlichen Tierschutzrecht setzen durchweg nur Mindeststandards, so dass den Mitgliedstaaten bei der Implementierung des Gemeinschaftsrechts der Weg des „opting up“ nach Maßgabe der eigenen Rechtsordnung ausdrücklich frei steht. Auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Tierhaltung bis hin zur Tierversuchsrichtlinie fungiert das Staatsziel „Tierschutz“ somit als *nationale Schutzverstärkungsklausel bei der Umsetzung von EU-Tierschutzrecht*.

Daneben folgt aus dem neuen Staatsziel die Pflicht zur Wahrung eines tierschutzrechtlichen Minimums: In tierschutzrelevanten Bereichen, wo bislang Regelungen fehlen, hat der Rechtssetzer daher für rechtlich verbindliche Tierschutznormen zu sorgen und Defizite im Umgang mit Tieren möglichst zu beseitigen. Dies gilt in besonderem Maße auf dem Sektor des zur Ausfüllung zentraler Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verantwortlichen Ordnungsrechts. Freilich bleibt er dabei an die Rechtsordnung, insbesondere an die Grundrechte der Tiernutzer gebunden, denen er bei der Umsetzung seines Gestaltungsauftrags hinreichend Rechnung tragen muss.

## **Bestehende Haltungsverordnungen**

Besondere Bedeutung für den Tierschutz kommt der Tierhaltung in den Intensivtierhaltungsbetrieben zu. Während die Tierhaltung im Heimtierbereich weitgehend von besonderen Umständen der einzelnen Tierhalter abhängig ist und Defizite hier aus individuellen Faktoren (Vernachlässigung, Rohheit) entstehen, lassen sich Mängel im Umgang mit Tieren aus der intensiven Massentierhaltung auf das grundsätzliche Problem zurückführen, dass die natürlichen Bedürfnisse der Tiere mit einer ökonomisch ausgerichteten Haltungsform regelmäßig in Konflikt treten.

Als grundlegende Vorschrift für die Tierhaltung regelt § 2 TierSchG die allgemein an die Haltung von Tieren zu stellenden Anforderungen. Danach sind Tierhalter verpflichtet, das Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltensgerecht unterzubringen. Ferner darf die Möglichkeit des Tieres zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden. Der Halter muss schließlich

über die für eine angemessene Ernährung, Pflege und verhaltensgerechte Unterbringung erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Aufgrund der hohen Unbestimmtheit bleibt die Norm für die konkrete Standardisierung der Mindesthaltungsbedingungen bei der industriellen Tierhaltung wenig tauglich. Spezialisierte Betriebe zur Haltung einer hohen Anzahl von Tieren lassen sich regelungstechnisch nur unzureichend durch eine Generalklausel, wie sie § 2 TierSchG darstellt, auf die Einhaltung tierschutzrelevanter Verfahren und Methoden beschränken.

Das Tierschutzgesetz enthält daher die Bestimmung des § 2a TierSchG, die eine nähere Regelung der Haltungsbedingungen der Tiere auf den Verordnungsgeber überträgt. Danach ist bestimmt, dass das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft ermächtigt wird, durch Rechtsverordnungen mit Zustimmung des Bundesrates, soweit es zum Schutz von Tieren erforderlich ist, die Anforderung an deren Haltung noch näher zu bestimmen.

Von seiner Regelungsermächtigung hat der Verordnungsgeber in der Vergangenheit auf dem Gebiet der agrar-industriellen Tiererzeugung für die Haltung von Legehennen (2), die Haltung von Kälbern (3) und die Haltung von Schweinen (4) Gebrauch gemacht. Hinzu kommt eine allgemeine Verordnung über die Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere (5), die als Rahmenregelung die einzelnen Verordnungen aufnimmt, jedoch keine Detailregelungen enthält.

Auf weiten Gebieten der industrialisierten Nutztierhaltung fehlen jedoch entsprechend verbindliche Detailregelungen. Dies betrifft insbesondere die Haltung von Mastgeflügel. Hier sind vor allem die Puten-, die Masthähnchen- (Broiler-) und die Gänsehaltung zu nennen. Im Wesentlichen erfolgt in diesem Bereich eine Standardisierung der Haltungsbedingungen über Selbstverpflichtungserklärungen der Tierhalter. So wurden in der Vergangenheit bundeseinheitliche Eckwerte für die Haltung von Puten und Masthühnern durch eine Vereinbarung zwischen Geflügelwirtschaft und dem zuständigen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft sowie den Agrarministern und Senatoren der Länder geschaffen.

Die Praxis zeigt jedoch, dass die Umsetzung der Anforderungen des § 2 TierSchG – sei es durch freiwillige Selbstverpflichtungserklärungen oder aber auch durch Erlasse der zuständigen Tierschutzbehörden der Länder – für derartige Tiergroßbetriebe offensichtlich nicht hinreichend ist.

## **Verpflichtung zum Erlass weiterer Haltungsverordnungen**

Fehlen gesetzlich verbindliche, vollzugsfähige Vorgaben für wichtige Bereiche der Massentierhaltung, so ist der Verordnungsgeber in der Pflicht, von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und zugunsten des Schutzguts des Art. 20 a GG ausreichende Regelungen zu erlassen. Dies gilt um so mehr, als die gängige Haltungspraxis zentrale Mindestbedingungen einer artgerechten Tierhaltung unterläuft. Eine Verpflichtung, diesen Zustand zu beenden, ergibt und ergab sich bereits zuvor aus der gesetzlichen Regelung des § 2 TierSchG. Nach Einfügung des neuen Art. 20 a GG ist der Verordnungsgeber zusätzlich durch das Bestehen einer Verfassungspflicht zum Schutz der Tiere für den Erlass einer Rechtsverordnung verantwortlich. Ein Ermessen, angesichts offenkundig tierschutzwidriger Zustände weiterhin untätig zu bleiben, steht ihm nicht zu.

Eine Pflicht zum Verordnungserlass kann darüber hinaus auch ohne einen ausdrücklichen Auftrag an den Verordnungsgeber entstehen, wenn ohne entsprechende Durchführungsverordnung das Gesetz nicht praktikabel wäre und deshalb der Gesetzesvollzug verhindert wird. Zeigt die industrielle Haltungspraxis, dass ohne Erlass von besonderen Haltungsregelungen eine artgerechte Unterbringung und Betreuung der Tiere nicht möglich ist, so verdichtet sich das Ermessen des zuständigen Ministeriums nach § 2a TierSchG auf den Erlass von entsprechenden Haltungsverordnungen. Eine derartige Ermessensreduzierung liegt mit Blick auf eine eklatant die minimalen Tierschutzstandards unterlaufende Haltungspraxis von Mastgeflügel, vor allem bei der Puten- und der Broileraufzucht, vor.

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Staatszielbestimmung „Tierschutz“ in Art. 20 a GG engt den Ermessensspielraum des für den Verordnungserlass zuständigen Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Gesundheit zugunsten des Tierschutzes ein und fordert die Schaffung von effizienten Regelungen auf dem Gebiet der industriellen Puten- und Masthühnerhaltung.

## **Bedeutung für das Qualzuchtverbot**

Eine zentrale Problematik bei der heutigen Tierhaltung betrifft die Züchtung von Tieren zum Zwecke der agrar-industriellen Produktionssteigerung. Die

einseitige Selektion auf eine genetische Struktur, die maximale Erträge verspricht, hat erhebliche Auswirkungen auf die Tiergesundheit.

Um der Problematik der so genannten Qualzuchten beizukommen, sind konkrete Regelungen gefordert, aus denen sich ergibt, welche Zuchtlinien den Anforderungen des Tierschutzes nicht entsprechen. Das kann durch formelle Gesetze geschehen, ist aber auch durch eine nähere Festlegung des Qualzuchtbegriffs durch den Erlass von entsprechenden Verordnungen möglich.

Das Tierschutzgesetz widmet sich der Problematik so genannter Qualzuchtungen in § 11b TierSchG. Die Regelung enthält ein allgemeines Verbot der Qualzucht. Nach Abs.1 ist es verboten, Wirbeltiere zu züchten sowie diese auch durch bio- oder gentechnische Maßnahmen zu verändern, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht den Tieren selbst oder deren Nachkommen erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen, untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten.

In der Vergangenheit hat sich ein Bewusstsein dafür, dass § 11b TierSchG außer auf die Modebedürfnisse bei der Haustierzucht auch auf die landwirtschaftliche Nutztierzucht Anwendung finden könnte, bislang nur unzureichend entwickelt. In der Rechtspraxis läuft das Qualzuchtverbot weitgehend leer. Wenn überhaupt, so gerät die Thematik angesichts der Heimtierzucht und ihren Auswüchsen in die rechtspolitische Diskussion. Hier sind und waren es vor allem die Missstände bei der Aggressionszucht von Rassehunden, die eine Beschäftigung mit der Bestimmung des § 11 b TierSchG nahe legten.

Der Tierschutzbericht der Bundesregierung bezeichnet die Anwendung des Qualzuchtverbots denn auch offen als problematisch (6).

Die Gründe für das Regelungsdefizit sind leicht auszumachen: Das an einzelne Tierhalter gerichtete Verbot, bestimmte überzüchtete Tierarten zu halten, ist nicht geeignet, das moderne Phänomen der industriellen Massentierhaltung zu regulieren. Eine Vielzahl von Adressaten erreicht man nicht durch Belastung willkürlich herausgegriffener Personen, an denen dann stellvertretend exemplifiziert wird, was für alle anderen erlaubt und was verboten sein soll, sondern durch klare gesetzliche Vorgaben, die den Begriff der Qualzucht im Hinblick auf die betroffenen Tierarten allgemeinverbindlich festlegen.

Ein Verzicht auf allgemeine Bestimmungen bei der Bewertung von Qualzuchtungen im Rahmen

der industriellen Tiermast führt daher automatisch zu ähnlichen Regelungsdefiziten wie bei dem Verzicht auf Detailregelungen bei der Massentierhaltung. Hier wie dort hat sich die Praxis im Umgang mit Tieren viel zu sehr als ökonomisch bedeutsamer Wirtschaftsfaktor entwickelt und auf industrielle Haltungsanlagen spezialisiert, als dass sich eine eigenständige Vollzugskultur quasi automatisch über Generalklauseln herausbilden könnte. Für die Frage einer Ermessensreduzierung beim Verordnungserlass kommt Art. 20 a GG daher auch in diesem Zusammenhang eine tragende Rolle zu.

Auch hier lässt sich eine Handlungspflicht aus Art. 20 a GG ableiten, da eine das Gesetz konkretisierende Regelung über die Zulässigkeit von Zuchtstandards, insbesondere bei millionenfach „produzierten“ Nutztieren, zur Verhinderung so genannter Qualzuchten für einen wirksamen Schutz des Verfassungsrechtsguts „Tierschutz“ in Art. 20 a GG unverzichtbar ist.

### **Bedeutung für Exekutive und Judikative**

Im Gegensatz zur benachbarten Staatszielbestimmung „Umweltschutz“ kommt der Staatszielbestimmung „Tierschutz“ gerade auch gegenüber Exekutive und Judikative eine tragende Bedeutung zu. Hier ist insbesondere die verfassungsrechtliche Absicherung der Tierschutzbestimmungen (§ 7 ff; § 4a; § 3 Nr. 6 TierSchG) zu nennen, die in so genannte vorbehaltlose Grundrechte (Wissenschafts-, Glaubens- sowie Kunstfreiheit) eingreifen und daher erst eine Anwendungsbasis für die Bestimmungen schaffen. Aber auch außerhalb des Schutzbereichs der benannten Grundrechte gehen für Exekutive und Judikative von der Staatszielbestimmung rechtswirksame Folgen aus:

Gerade dem Bereich des Rechtsvollzugs, durch die defizitäre personelle und finanzielle Ausstattung der Behörden in der Vergangenheit weitgehend notleidend, wird künftig ein höherer Stellenwert einzuräumen sein. Hier richtet sich die Regelung in erster Linie an die zuständigen Länder.

Für die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wie auch für die Ausübung des behördlichen Ermessens beim Vollzug des Tierschutzgesetzes werden nunmehr Verwaltung und Rechtsprechung stärker die Belange des Tierschutzes zu berücksichtigen haben. Besondere Bedeutung kommt dabei der Auslegung des zentralen Begriffs des vernünftigen Grundes in § 1 TierSchG zu.

§ 1 S. 1 TierSchG beinhaltet einerseits ein klares Bekenntnis zu einem pathozentrischen Tierschutz,

wenn es dort heißt, dass aus der Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf dessen Leben und Wohlbefinden zu schützen sei. Andererseits stellt § 1 S. 2 TierSchG klar, dass daneben durchaus auch anthropozentrische Interessen im Umgang mit Tieren von Belang sind. Dort heißt es: Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

Ob und inwieweit ein Grund als vernünftig gilt, ergibt sich angesichts der Vielfalt der Lebensvorgänge, in denen Eingriffe in die Integrität der Tiere möglich sind, nach Maßgabe einer Einzelfallbetrachtung. Hier sind nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit, das heißt: das Gewicht des Zwecks der Maßnahme und das Gewicht der Beeinträchtigung der Tiere gegeneinander abzuwägen. In diese Abwägung gehen die Belange des (pathozentrischen) Tierschutzes, die nunmehr auch Verfassungsrang haben, in einem höheren Maße als bisher ein.

In der Vergangenheit ergab sich die Frage nach der Auslegung des vernünftigen Grundes vor allem wegen der umfangreichen Förderung der Tötung von gesunden Tieren (schlachtreifen Rindern während der BSE-Krise sowie wenige Tage alte Kälber, Tötung von Eintagsküken). Das Votum gegen die ausschließlich marktökonomisch motivierten Tier-tötungen nach nationalem Recht wird künftig durch die Ausstrahlungswirkung des Art. 20 a GG noch deutlicher ausfallen. Eine vollständige Disponibilität der Tiere als Waren bzw. agrarische Erzeugnisse verstößt gegen den Kerngehalt eines fortschrittlichen Tierschutzes. Wo die ökonomischen Interessen an einer kostensparenden Produktion solche Dimensionen annehmen, dass ein Dasein des Tieres als empfindsames Lebewesen nicht einmal mehr in Ansätzen möglich ist, müssen sie dem fundamentalen Grundsatz eines pathozentrischen Tierschutzes weichen.

## Fazit

Obwohl das Hauptmotiv des Verfassungsgebers bei der Einfügung des Staatsziels „Tierschutz“ auf die verfassungsrechtliche Absicherung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes gegenüber den vorbehaltlosen Grundrechten der Tiernutzer abzielte, kommt dem Staatsziel künftig auch Bedeutung bei der rechtlichen Beurteilung und Ausgestaltung der agrar-industriellen Tierproduktion zu.

Den Rechtssetzer – dem parlamentarischen Gesetzgeber als auch dem für den Erlass von Tier-

schutz-Verordnungen verantwortlichen Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft – trifft künftig die Verpflichtung, den Tierschutz auf dem Gebiet der Nutztierhaltung/-produktion durch Erlass entsprechender Regelungen zu verbessern. Hier erwachsen vor allem Handlungspflichten in den Bereichen, in denen bislang erhebliche Tierschutzdefizite wegen fehlender oder zu geringfügiger Regelungsstandards bestanden.

Für die Exekutive und Judikative ist das Staatsziel „Tierschutz“ bei Abwägungs- bzw. Ermessensentscheidungen sowie bei der Auslegung von unbestimmten Rechtsbegriffen – insbesondere im Zusammenhang mit dem zentralen Begriff des vernünftigen Grundes – zu berücksichtigen. In Abwägungsentscheidungen und bei der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe wird künftig der Tierschutz in einem höheren Maße Gewicht erlangen.

## Anmerkungen

1. Zur Rechtslage in der Schweiz, wo der Grundsatz der Würde der Kreatur 1992 Einlass in Art. 24 novies der Verfassung fand, vgl. Peter Saladin: „Würde der Kreatur“ als Rechtsbegriff. In: Julian Nida-Rümelin und Dietmar von der Pfordten (Hrsg.): Ökologische Ethik und Rechtslehre. Baden-Baden 1995, S. 365–369.
2. Erste Verordnung zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 28. 2. 2002, BGBl. I, 1026.
3. Kälberhaltungsverordnung BGBl. I 1997, 3328.
4. Verordnung zum Schutz von Schweinen bei Stallhaltung, BGBl. 1988, 673 (in Überarbeitung).
5. Verordnung zum Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tierischer Produkte gehaltener Tiere BGBl. I 2001, 2758.
6. Bundestag-Drucksache 14/5712, S. 37.

## Hinweis

Der Text basiert auf dem Gutachten „Das Staatsziel ‚Tierschutz‘ in Art. 20 a GG“, das der Verfasser 2002 für den Deutschen Tierschutzbund mit M. Schröter erstellt hat. Dort auch weitere Anmerkungen und Literaturbelege.

## Autor

PD Dr. Johannes Caspar, Jurist, Mitglied im Wissenschaftlichen Dienst des Schleswig-Holsteinischen Landtages und Privatdozent an der Universität Hamburg.

Tronjweg 16  
22559 Hamburg  
E-Mail: Dr. Caspar@gmx.de